

S a t z u n g
für den Kindergarten der Gemeinde Klempau

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein, Seite 57) in der zur Zeit geltenden Fassung und des Beschlusses der Gemeindevertretung Klempau vom 12.06.2012 wird folgende Satzung erlassen:

§ 1
Trägerschaft

Die Gemeinde Klempau betreibt zur Sicherstellung eines ausreichenden Angebotes im Sinne von § 8 des Kindertagesstättengesetzes vom 12.12.1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651) den Kindergarten in Klempau, Dorfstr. 47.

§ 2
Widmung als öffentliche Einrichtung

Der Kindergarten wird als unselbständige öffentliche Einrichtung der Gemeinde Klempau betrieben.

§ 3
Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Kindergarten dient der Erfüllung des Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrages nach § 4 des Kindertagesstättengesetzes.

Er ist eine gemeinnützige Einrichtung im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 (BGBl. I S. 1592).

§ 4
Dienstaufsicht, Hausherr

Der Kindergarten untersteht der allgemeinen Dienstaufsicht des Bürgermeisters.

Hausherr des Kindergartens ist der Bürgermeister. Die Hausherrenrechte werden in seinem Auftrage durch die Kindergartenleitung ausgeübt.

§ 5

Verwaltung und Leitung des Kindergartens, Personal

1. Die Verwaltung des Kindergartens obliegt dem Amt Berkenthin, soweit Verwaltungsaufgaben nicht ausdrücklich der Kindergartenleitung übertragen worden sind.
2. Für die fachliche Leitung ist die Kindergartenleitung zuständig.
3. Das erforderliche Personal für die Durchführung der Aufgaben des Kindergartens wird im Stellenplan ausgewiesen.

§ 6

Kindergartenausschuss

1. Zur Beratung über alle wichtigen Angelegenheiten des Kindergartens wird ein Kindergartenausschuss eingerichtet, dessen Mitglieder von der Gemeindevertretung Klempau benannt werden.
2. Der Kindergartenausschuss besteht aus acht Mitgliedern, von denen vier der Gemeindevertretung angehören und vier von der Elternversammlung des Kindergartens (§ 7) vorgeschlagen werden. Der Bürgermeister der Gemeinde Klempau sowie die Elternvertretung (§ 8) sollen Mitglieder des Ausschusses sein.
3. Dem Kindergartenausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Aufstellung der Kriterien für Aufnahme und Kündigung
 - Entscheidung über Aufnahmen und Kündigungen im Einzelfall
 - Mittelanmeldungen für den Kindergartenhaushalt als Empfehlung für die Gemeindevertretung
 - Entwurf von Änderungen der Kindertageseinrichtungssatzung sowie der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den gemeindlichen Kindergarten als Empfehlung für die Gemeindevertretung
 - Mitwirkung bei der Auswahl des Kindergartenpersonals
 - Beratung über Änderungen des Betreuungsangebots des Kindergartens als Empfehlung für die Gemeindevertretung
 - Beschluss des pädagogischen Konzepts auf der Grundlage eines vom Kindergartenpersonal erarbeiteten und mit der Elternversammlung abgestimmten Entwurfs

§ 7

Elternversammlung

1. Der Elternversammlung gehören alle sorgeberechtigten Personen der von ihnen vertretenen Kinder an, die den gemeindlichen Kindergarten besuchen.
2. Die Elternversammlung tritt spätestens sechs Wochen nach Beginn des Kindergartenjahres bzw. nach Ende der Sommerferien zusammen. Innerhalb des Kindergartenjahres soll mindestens eine weitere Elternversammlung stattfinden.
3. Die Einladung zur ersten Elternversammlung nach Beginn des Kindergartenjahres erfolgt schriftlich durch die Kindergartenleitung, im Übrigen durch die Sprecherin oder den Sprecher der Elternvertretung in Abstimmung mit der Kindergartenleitung. Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage.
4. Der Elternversammlung soll über die Gesamtsituation des Kindergartens Bericht erstattet werden.

§ 8

Elternvertretung

1. Die Elternversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung nach Beginn des Kindergartenjahres eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
2. Die Elternvertretung nimmt folgende Aufgaben wahr:
 - a) Sie beruft - im Benehmen mit der Kindergartenleitung - die Elternversammlungen ein, sofern die Einberufung nicht nach § 7 Abs. 3 erster Halbsatz erfolgt.
 - b) Sie fördert die Zusammenarbeit zwischen den Sorgeberechtigten, den im Kindergarten tätigen Kräften, der Gemeinde Klempau als Träger und Standortgemeinde, den Schulen und den anderen öffentlichen Einrichtungen.
 - c) Sie vertritt die Interessen der Sorgeberechtigten und ihrer Kinder.

§ 9

Anordnungsbefugnis

Der Bürgermeister kann im Rahmen der Satzung - soweit im Einzelfall erforderlich - weitere Anordnungen treffen.

§ 10

Anmeldung/ Aufnahme in den Kindergarten

1. Die Aufnahme in den Kindergarten ist nach Vollendung des 3. Lebensjahres möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Heimaufsicht des Kreises Herzogtum Lauenburg auf Antrag des Trägers.
2. In den Kindergarten werden im Rahmen der verfügbaren Plätze Kinder im Kindergartenalter aus dem Gemeindegebiet aufgenommen. Die Aufnahme von Kindern mit Wohnsitz außerhalb des Gemeindegebietes ist grundsätzlich nur möglich, wenn ansonsten die Gruppe nicht voll belegt werden kann. Über besondere Ausnahmefälle entscheidet der Kindergartenausschuss nach Anhörung der Kindergartenleitung. Voraussetzung für eine Aufnahme auswärtiger Kinder ist, dass sich die Wohngemeinde zur Leistung eines angemessenen Kostenausgleichs gemäß § 25 a des Kindertagesstättengesetzes verpflichtet.
3. Die Aufnahmeanträge sind an die Kindergartenleitung oder das Amt Berkenthin zu richten. Aus einer Anmeldung entsteht keine Aufnahmeverpflichtung. Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach den vom Kindergartenausschuss aufgestellten Kriterien. Die Aufnahme wird durch das Amt Berkenthin schriftlich bestätigt und erst mit Zugang dieser Bestätigung wirksam.
4. In besonderen Einzelfällen kann von der durch die Aufnahmekriterien festgelegten Reihenfolge der Anmeldungen abgewichen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Kindergartenausschuss.
5. Bei der Aufnahme in den Kindergarten ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen, dass das Kind frei von übertragbaren Krankheiten ist. Das Attest darf nicht älter als fünf Tage sein.
6. Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des nächsten Jahres. Die Aufnahme eines Kindes erfolgt grundsätzlich zu Beginn des Kindergartenjahres. Die Sorgeberechtigten können schriftlich die Aufnahme zu jedem anderen Zeitpunkt beantragen. Der Kindergartenausschuss entscheidet hierüber im Einzelfall oder legt Kriterien fest.

§ 11

Öffnungszeiten

1. Während der Sommerferien bleibt der Kindergarten für die Dauer von 2 Wochen geschlossen.
Weiterhin ist der Kindergarten zwischen Weihnachten und Neujahr sowie am Freitag nach Christi Himmelfahrt geschlossen. Die Zeiten, in denen der Kindergarten geschlossen bleibt, werden spätestens am 15. September des Vorjahres bekanntgegeben.

2. Im übrigen ist der Kindergarten - außer an den gesetzlichen Feiertagen - regelmäßig von montags bis freitags für eine halbtägige Betreuung geöffnet, und zwar von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr. Soweit die Trägerin einen ausreichenden Bedarf hierfür feststellt, werden flexible Öffnungszeiten angeboten.
3. Um eine kontinuierliche Gruppenarbeit sicherzustellen, sollen die Kinder pünktlich in den Kindergarten kommen und auch wieder abgeholt werden. Der zeitliche Rahmen für das Bringen und Abholen der Kinder wird vom Kindergartenausschuss festgelegt und von der Kindergartenleitung bekanntgegeben.
4. Wegen unvermeidlicher Baumaßnahmen, unüberbrückbarer Personalschwierigkeiten, bei betrieblichen Ausflügen oder auf Anordnung des Gesundheitsamtes wird der Kindergarten ebenfalls geschlossen. Gleiches gilt - analog zu den Schulen - bei Notständen und Naturkatastrophen. Eine entsprechende Anordnung trifft der Bürgermeister. In solchen Fällen besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung der Kinder.

§ 12

Benutzungsgebühren

Für die Benutzungsgebühren gilt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den gemeindlichen Kindergarten in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13

Abmeldung

1. Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende des Betreuungsjahres (31. Juli) möglich. Aus pädagogischen und betriebstechnischen Gründen kann einer Abmeldung oder Kündigung zum 31. Mai oder 30. Juni nicht entsprochen werden.
Die Abmeldung des Kindes muß in diesem Fall von den Sorgeberechtigten bis zum 31. Mai schriftlich bei der Leitung der Einrichtung vorgelegt werden.
2. In besonderen Fällen können Sorgeberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen. Der Kindergartenausschuss legt hierfür Kriterien fest.
3. Zum Zwecke der Aufnahme des Schulbesuchs ist keine Kündigung erforderlich.
4. Hat das Kind die Einrichtung länger als zwei Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Sorgeberechtigten erfolgte, ist die Trägerin der Einrichtung berechtigt, über den Platz frei zu verfügen. Die Sorgeberechtigten werden vorab schriftlich informiert.

5. Werden die Gebühren über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden.
6. Die Trägerin kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen kündigen, insbesondere wenn das Kind nicht in der erforderlichen Weise gefördert werden kann oder die Förderung der übrigen Kinder der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird. Die Entscheidung hierüber trifft der Kindergartenausschuss.
7. Die Trägerin darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Sorgeberechtigten im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorschriften erheben, verarbeiten und nutzen.

§ 14

Krankheit, Fernbleiben

1. Bei ansteckenden Krankheiten des Kindes oder eines Familienmitgliedes ist die Kindergartenleitung sofort zu verständigen.
2. Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - den Kindergarten wieder besucht, muss eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden.

§ 15

Aufsichtspflicht und Versicherungsschutz

1. Eine Aufsichtspflicht des Kindergartenpersonals gegenüber den Kindern besteht nur während der Öffnungszeiten. Die Kinder dürfen ohne schriftliche Einwilligung eines Sorgeberechtigten nicht alleine aus dem Kindergarten entlassen werden.
Auch zur Teilnahme an Tagesausflügen ist die schriftliche Einwilligung eines Sorgeberechtigten erforderlich.
2. Für die Sicherheit der Kinder auf dem Weg zum sowie vom Kindergarten und für deren Wohl während etwaiger Wartezeiten bis zur Öffnung und nach der Schließung ist das Kindergartenpersonal nicht verantwortlich.
3. Die Mitarbeiterinnen übernehmen das Kind in den Räumen der Einrichtung und übergeben es am Ende der Öffnungszeiten wieder in die Aufsichtspflicht der Sorgeberechtigten.
4. Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitperson ausgeschlossen sind.
5. Während der Öffnungszeiten des Kindergartens, auf dem direkten Weg zum Kindergarten und vom Kindergarten und bei Veranstaltungen des Kindergartens außerhalb des Geländes (Spaziergänge, Feste usw.), sind die Kinder durch die Unfallkasse Nord nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches VII unfallversichert.

6. Alle Unfälle (auch auf dem Hin- und Rückweg zum/vom Kindergarten), die eine ärztliche Behandlung erfordern, sind der Kindergartenleitung unverzüglich zu melden, damit eine Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
7. Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Sorgeberechtigten dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen.
8. Das Mitbringen von Spielsachen und Süßigkeiten wird in Absprache mit der Kindergartenleitung geregelt. Schmuck, Geld sowie scharfe bzw. spitze Gegenstände gehören nicht in den Kindergarten. Zum Spielen im Freien braucht das Kind zweckmäßige, dem Wetter angepasste Kleidung. Für den Aufenthalt im Kindergarten werden Hausschuhe benötigt.
9. Für den Verlust oder die Verwechslung von Garderobe und der sonstigen Ausstattung der Kinder (Brottaschen, Turnzeug, Spielzeug oder ähnliches) wird keine Haftung übernommen.

§ 16 **Beschwerden**

1. Gegen Maßnahmen und Entscheidungen des Kindergartenpersonals und der Kindergartenverwaltung (§ 5 Abs. 1) steht den Sorgeberechtigten das Recht der Beschwerde zu.
2. Beschwerden sind bei dem Bürgermeister der Gemeinde Klempau vorzutragen.

§ 16 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. August 2012 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung für den Kindergarten Klempau vom 09.10.2007 außer Kraft.

Klempau, den 12.06.2012



Bartels, Bürgermeister

